

der Bearbeitung jedes Ermittlungsverfahrens konsequent durchzusetzen; die linienmäßig, objektmäßig oder territorial zuständige Diensteinheit ist durch die Untersuchungsabteilung, die das Ermittlungsverfahren bearbeitet, unverzüglich nach Einleitung des Verfahrens über den Sachverhalt zu informieren und in die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens entsprechend den konkreten Erfordernissen einzubeziehen.

Wir schlagen jedoch vor, daß in den Bezirken die Leiter der Bezirksverwaltungen bzw. im Ministerium die Leiter der Hauptabteilung IX in Zusammenarbeit mit dem Leiter der zuständigen operativen Hauptabteilung bei bestimmten Ermittlungsverfahren konkretisierende Festlegungen über die in die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens einzubeziehende operative Diensteinheit treffen, damit die Auswahl des operativen Partners den konkreten Erfordernissen des Ermittlungsverfahrens entspricht.

Das sollte vor allem solche Ermittlungsverfahren betreffen, in denen bisher operativ nicht bekannte Organisationen, Bänden und sonstige Einrichtungen sowie Einzelpersonen im nicht-sozialistischen Ausland als Auftraggeber, Initiatoren oder als aktiv Mitwirkende von Staatsverbrechen oder anderen feindlichen Handlungen gegen die DDR oder andere sozialistische Staaten in Erscheinung treten. Die wirksame Aufklärung und Bekämpfung feindlicher Zentren, die mit häufig wechselnden Bezeichnungen und oft als harmlose Verbindung getarnt in Erscheinung treten, darf nicht an Kompetenzfragen scheitern, beispielsweise daran, daß gegen eine neu bekannt gewordene Organisation noch kein Zentraler Operativer Vorgang bearbeitet wird oder eine feindlich tätige Person in der BRD oder Westberlin noch nicht für eine operative Diensteinheit registriert ist. In solchen Fällen sind operativ und kurzfristig eindeutige Festlegungen erforderlich, welche operative Diensteinheit des Zuständigkeitsbereichs zumindest die im Ermittlungsverfahren erarbeiteten Erkenntnisresultate über die betreffende Einrichtung, Organisation, Person usw. zusammenfaßt und die notwendigen politisch-operativen Überprüfungsmaßnahmen sowie möglicherweise erforderlich werdende schadensverhütende und vorbeugende Maßnahmen durchzuführen hat. Ob sich daraus die Notwendigkeit einer zielgerichteten operativen Bearbeitung ergibt, wird sich